

3. Der Direktor des Betriebes trägt die volle Verantwortung für das Werk. Er hat klare und eindeutige Anweisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Die Leiter der einzelnen Werkabteilungen und Meister müssen in ihrem Arbeitsbereich die volle Verantwortung für die festgelegten Aufgaben und für das reibungslose Funktionieren der Arbeit haben. Nur wenn die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen genau festgelegt wird, ist eine ordentliche Leitung des Betriebes gewährleistet. Die Anweisungen der Betriebsleitungen oder Abteilungsleitungen und Meister sind ohne Diskussion durchzuführen.

4. Die fachliche Schulung der Stahlwerkerarbeiter muß allen Beteiligten zur Pflicht gemacht werden. Insbesondere die jüngeren Stahlwerkerarbeiter sind mit dem technologischen Prozeß vertraut zu machen, damit sie die Zusammenhänge der Produktion begreifen und ihre Arbeit besser als bisher verrichten können. Nur durch eine systematische fachliche Schulung kann die notwendige Qualifizierung aller im Produktionsprozeß Beschäftigten erreicht werden.

5. In allen Abteilungen des Stahlwerkes sind unverzüglich Produktionsberatungen unter der verantwortlichen Führung der Abteilungsgewerkschaftsleitung einzuführen, in denen die wichtigen Fragen der Arbeit und der Erfüllung des Plans besprochen werden. Eine Produktionsberatung darf nicht verwechselt werden mit den von der Direktion durchzuführenden Arbeitsbesprechungen.

6. Die Leitung der Betriebsparteiorganisation hat sich auf die wichtigsten politischen Aufgaben zu konzentrieren und durch systematische Anleitung der Abteilungsbetriebsgruppen die Verwirklichung der dem Betrieb gegebenen Pläne durch die Mobilisierung der Arbeiter zu ermöglichen. Mit den Leitungen der Abteilungsgruppen sind regelmäßig Beratungen durchzuführen, in denen die wichtigsten Fragen der politischen Arbeit behandelt werden.

7. Die Parteileitung des Betriebes hat sich nicht mit solchen Arbeiten zu befassen, die Angelegenheit der Werkleitung oder der BGL sind, sondern muß es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten, die Genossen in der Werkleitung und in der BGL richtig anzuleiten und die Kontrolle durchzuführen, ob die gefaßten Beschlüsse auch verwirklicht werden.

8. Die Genossen in der BGL müssen alle Kräfte daran setzen, die vom Bundesvorstand des FDGB und des Zentralvorstandes der IG Metall beschlossenen Aufgaben im Betriebe zu verwirklichen. Dazu